

**Beschluss des EK ZÜS
zum Arbeitsgebiet
Aufzugsanlagen
[A]**

**ZÜS
BA-013 rev 1**

Angenommen vom EK ZÜS

**24. Sitzung, TOP 7.2
Schriftliche Abstimmung**

**15.11.2017
15.05.2020**

Prüfpflichtige Änderungen an Aufzugsanlagen

Die Anforderung, dass Änderungen nach dem Stand der Technik auszuführen sind, ist in der Betriebssicherheitsverordnung nicht mehr enthalten. Es besteht lediglich die Forderung nach einer sicheren Verwendung der Aufzugsanlage.

Jede Maßnahme an einer in Betrieb befindlichen Aufzugsanlage, durch welche die Bauart und Betriebsweise beeinflusst wird, ist nach § 15 i. V. m. Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 3.2 BetrSichV als prüfpflichtige Änderung durch eine ZÜS zu prüfen. Beispiele für entsprechende Maßnahmen enthält der Anhang 2 der TRBS 1201-4.

Entsprechend BetrSichV besteht nach dem 1. September 2017, wenn die Vermutungswirkung bei Anwendung der DIN EN 81-1/-2 im Konformitätsbewertungsverfahren von Aufzugsanlagen erlischt, keine Notwendigkeit, Änderungen an bestehenden Aufzugsanlagen nach DIN EN 81-20 auszuführen.

Demnach begründet es keinen Mangel bei der Prüfung vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtiger Änderung, wenn die Ausführung nicht der DIN EN 81-20 entspricht.

Die sichere Verwendung der Aufzugsanlage, wie in der BetrSichV gefordert, ist aus Sicht der zugelassenen Überwachungsstellen auch bei Änderungen gewährleistet, wenn die entsprechende Gefährdung, die im EK ZÜS-Beschluss BA-012 betrachtet wird, bezüglich der geänderten Schutzeinrichtung bzw. Komponente abgedeckt ist. Durch die Maßnahme darf die sichere Verwendung nach dem Stand der Technik der Aufzugsanlage nicht negativ beeinflusst werden. Eine Maßnahme, die das Sicherheitsniveau negativ beeinflusst, ist nicht zulässig.